

## Nachweispflicht bei Bewirtungsaufwendungen

**Johann Wolfgang von Goethe hat einmal gesagt „Kein Genuss ist vorübergehend, denn der Eindruck, den er zurücklässt, ist bleibend.“ Damit es das gute Mahl ist, welches Ihnen in Erinnerung bleibt, wenn Sie sich mit Ihren Geschäftspartnern treffen und nicht das finanzielle Nachspiel, behandelt der heutige Newsletter die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Thema: Nachweispflicht für Bewirtungsaufwendungen.**

### Definition:

Bewirtungskosten sind Aufwendungen (aus Anlass einer Einladung anderer Personen) für Speisen, Getränke und andere zum sofortigen Verzehr bestimmte Genussmittel. Die Abzugsbegrenzung dieser Aufwendungen liegt bei 70 %.

Um die Anerkennung von Bewirtungskosten zu erzielen, müssen zwei Voraussetzungen maßgeblich erfüllt sein. Zum einen müssen sie einen beruflichen bzw. betrieblichen Hintergrund haben, zum anderen muss ein ordnungsgemäßer Bewirtungsbeleg vorliegen. Aber was genau muss bei einem ordnungsmäßigen Beleg berücksichtigt werden?

Das Einkommensteuergesetz schreibt hierzu im § 4 Abs. 5 Nr. 2 vor, dass zum Nachweis folgende Angaben getätigt werden müssen: **Ort, Tag, Teilnehmer der Bewirtung, Höhe der Aufwendungen**. Wenn die Bewirtung in einer **Gaststätte** stattgefunden hat, so reicht es aus, den **Anlass** und die **Teilnehmer der Bewirtung** zu nennen. Die Rechnung über die Bewirtung muss hierbei beigefügt werden.

Checkliste für einen ordnungsgemäß ausgefüllten Bewirtungsbeleg:

<b>Bewirtung in Gaststätte</b> Rechnung ist beizufügen	✓	<b>Allgemeiner Nachweis</b>	✓
(Ort) in Rechnung enthalten		Ort	
(Tag) in Rechnung enthalten		Tag	
Anlass		Anlass	
Teilnehmer		Teilnehmer	
<b>Bewirtende Person</b> <b>in Rechnung enthalten</b>		<b>Bewirtende Person</b>	

Das BFH hat in seinem Urteil noch mal klar gestellt, dass die Rechnung **auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten muss**. Fehlt dieser, ist der Bewirtungsbeleg nicht vollständig, somit können die Kosten nicht gewinnmindernd angesetzt werden. Sollte es sich um eine Rechnung unter 150,00€ handeln, so muss die maschinell erstellte Rechnung nicht den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten, er muss allerdings mindestens handschriftlich zu den Teilnehmern ergänzt werden.

Wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, so können Sie als Unternehmer von den Bewirtungskosten den vollen Vorsteuerabzug geltend machen. In der Vergangenheit gab es hierzu widersprüchliche Rechtsprechungen. Der BFH hat die Beschränkungen des Vorsteuerabzugs aufgehoben.

Beachten Sie bitte auch, dass Bewirtungskosten angemessen sein müssen. Ob Kosten angemessen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, der allgemeinen Verkehrsauffassung und den jeweiligen Branchenverhältnissen (z.B. Größe des Unternehmers, Umsatz, Gewinn, Bedeutung der Geschäftsbeziehung, Konkurrenz, Großauftrag).

Sollten Sie Fragen haben, berate ich Sie gerne.